



Ausfertigung

11 Cs 34 Js 10472/13

Strafsache gg.

geb. am

BESCHLUSS

vom 09.04.2014

Die Befangenheitsablehnung mit Schr. v. 18.03.2014 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der Passus „wegen Besorgnis der Befangenheit oder Rechtsbeugung“ ist keine inhaltliche Begründung, § 26 a Abs. 1 Nr. 2 StPO. Der Angeklagte kann durch Strafanzeigen oder Beleidigungen gegenüber dem Richter auch keinen Befangenheitsgrund schaffen.

(Buttschardt)
Richter am AG



Ausgefertigt - Beglaubigt
Ravensburg, den 25. April 2014

Urundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

Czogalla-
Justizfachangestellte



geboren am
Verteidiger:

- s. Akte -
- ohne -

BESCHLUSS

vom 21.03.2012

Die Befangenheitsablehnung am Ende des Schr. v. 20.12.2011 wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Es werden offensichtlich verfahrensfremde Zwecke verfolgt, § 5 46 OWiG, 26a StPO. Der Betroffene tritt mit einem Kreis gleichgesinnter Senioren unbelehrbar und mit haltlosen, querulatorischen Eingaben auf. Um den Ordnungswidrigkeitenvorwurf selbst geht es, wie von ihm in im Hauptverhandlungstermin v. 27.12.2011 schon ausdrücklich erklärt, gar nicht.

Buttschardt
Richter am AG

